

«One in, one out»

Eine erprobte, wirksame Regulierungsbremse

Gastkommentar

von HANS-UELI VOGT

und MAGDALENA MARTULLO-BLOCHER

Regulierung verursacht Kosten für Private und Unternehmen, Überregulierung ist volkswirtschaftlich schädlich. Mit 5000 Bundeserlassen mit über 70 000 Seiten sowie geschätzten Regulierungskosten von rund 60 Milliarden Franken pro Jahr kann auch die Politik den Ruf nach einer Eindämmung der Regulierung nicht mehr überhören. Der Verfasser dieses Beitrags hat eine parlamentarische Initiative mit der Forderung «one in, one out» und die Verfasserin eine Motion mit der Forderung «one in, two out» eingereicht. Gemeinsam ist unseren Forderungen, dass bei neuen Rechtsvorschriften bestehende Vorschriften mit demselben bzw. dem doppelten Regulierungsaufwand aufgehoben werden sollen. Es geht also um eine Regulierungsbremse. Der Staats- und Verwaltungsrechtler Georg Müller hat in einem NZZ-Beitrag vom 20. September Fragen zur konkreten Umsetzung und Anwendung dieser Regulierungsbremse aufgeworfen. Zu den wichtigsten nehmen wir hier Stellung.

Den theoretischen Bedenken gegenüber «one in, one out» ist zuallererst entgegenzuhalten, dass es diese Regulierungsbremse in Deutschland seit Anfang 2015 gibt und dass sie wirkt. Sie hat der Wirtschaft bereits Kosteneinsparungen in der Höhe von einer Milliarde Euro gebracht. Auch Frankreich und Kanada kennen das Prinzip seit Jahren. Und in Grossbritannien ist «one in, two out» seit 2013 in Kraft und hat dort Einsparungen von über zwei Milliarden Pfund gebracht. Wie funktioniert das Prinzip in der Schweiz?

Erstens: Der Kompensationsmechanismus «one in, one out» knüpft an den durch eine Rechtsvorschrift verursachten Aufwand bei Privaten oder Unternehmen an. Es geht also um die Regulierungskosten, nicht um die Anzahl Gesetze oder Gesetzesartikel, wie man aufgrund der knackigen Bezeichnung des Prinzips zunächst meinen könnte. Dafür ist eine Kostenabschätzung erforderlich. Die Schweiz kennt die «Regulierungsfolgenabschätzung» schon seit dem Jahr 2000. Das Parlament hat zudem einer objektiveren und unabhängigeren Schätzung der Regulierungsfolgekosten bereits zugestimmt. Daran kann bei der Implementierung von «one in, one out» angeknüpft werden.

Zweitens: «One in, one out» nimmt den Bundesrat bzw. die Verwaltung in die Pflicht. Wenn der Bundesrat dem Parlament ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung beantragt, so muss er

innerhalb einer bestimmten Frist, z. B. innerhalb der Legislatur (wie es in Deutschland gilt), Vorschläge unterbreiten, wie die Mehrkosten, die mit den neuen Vorschriften verbunden sind, kompensiert werden können.

Wenn das zuständige Departement keine genügenden Kompensationsmöglichkeiten ausmachen kann, kann es ein anderes Departement bzw. den Bundesrat darum ersuchen, die fehlende Kompensation zu übernehmen. Die Kompensation soll bevorzugt im gleichen Sachbereich erfolgen, nötigenfalls ist nach Entlastungsmöglichkeiten in anderen Bereichen zu suchen. Sie kann auf gleicher Erlassstufe (Gesetz bzw. Verordnung) erfolgen, aber auch auf einer anderen; ausschlaggebend ist allein die Entlastung bei den Regulierungskosten.

Wir erachten dabei ein qualifiziertes Mehr im Parlament als Voraussetzung für neue Gesetzesvorschriften, wenn keine genügende Kompensation möglich ist, als nicht sachgerecht. Der demokratische Gesetzgebungsprozess würde dadurch zu stark behindert. Ausserdem wäre eine Verfassungsänderung nötig.

Drittens, zu den erfassten Rechtsvorschriften: «One in, one out» gilt auch für Verordnungen, verwaltungsinterne Richtlinien usw. Dort ist eine Regulierungsbremse besonders wichtig. Das Prinzip würde folglich auch etwa für die Finma und ihre Erlasse gelten. Die Kontrolle und Durchsetzung des Prinzips ist auch hier, wie bei der förmlichen Gesetzgebung, eine politische: Die Departemente und anderen Verwaltungsorganisationen müssen über die Einhaltung des Prinzips berichten. Bundesräte, deren Departemente laufend mehr Regulierungskosten produzieren, müssen sich dem Parlament im Rahmen der Geschäftsberichterstattung erklären. Das dürfte durchaus wirksam sein.

«One in, one (oder: two) out» ist keineswegs eine Wunderwaffe, die den Regulierungsdrang der Politiker schwächt, sondern ein Mittel, um, wie in Deutschland bestätigt wird, Druck im System zu erzeugen, und zwar in erster Linie in der Verwaltung. Fachlich kompetent und oft näher an den Problemen als die Politik, soll die Verwaltung beim Regulierungsabbau einbezogen werden.

Denn: Niemand weiss besser, wie und wo man Regulierung abbauen kann, als derjenige, der sie aufgebaut hat. Aber man muss den Abbau vorschreiben!

Hans-Ueli Vogt ist Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht und zudem SVP-Nationalrat. **Magdalena Martullo-Blocher** ist Unternehmerin und SVP-Nationalrätin.